



FISKALVERTRETUNG

**FULL-SERVICE
AGENTUR RUND
UM DEN ZOLL**

Ablaufbeschreibung einer Zollanmeldung zum freien Verkehr mit fiskalischer Vertretung

Vor der Zollabfertigung

Der EU-ansässige Importeur/Käufer bevollmächtigt einmalig und formgebunden die Firma IP Zollspedition mit einer Zoll- und Fiskalvollmacht. In der Vollmacht sind die Firmendaten und die Steuernummer anzugeben sowie eine Kopie des Handelsregisterauszugs beizufügen. Die Angaben aus der Vollmacht müssen überprüft und qualifiziert bestätigt werden. Sofern die bewegte Lieferung an einen weiteren EU-Erwerber erfolgt, sind auch diese steuerlichen Angaben mitzuteilen und zu prüfen. Eine EORI-Nummer ist zwingend erforderlich.

Zur Zollabfertigung

Die IP Zollspedition wird mit der Zollabfertigung beauftragt. In dem Auftrag sind alle notwendigen Daten für eine Zollabfertigung anzugeben (Anzahl der Packstücke, Warengewicht, Warenwert, Frachtkosten etc. sowie die genaue Warenbeschreibung nach Art und Beschaffenheit und die Zolltarifnummer) und die notwendigen Handelsdokumente (Rechnung, Packliste, Form A, B/L etc.) vorzulegen. Die Handelsrechnung muss mit dem Hinweis der Fiskalvertretung durch IP Zollspedition GmbH ergänzt werden.

Nach der Zollabfertigung

Es muss eine monatliche Meldung der Intra-handel-Statistik (IN) im EU-Land des Käufers bzw. des Anmelders durch den Käufer oder dessen Vertreter für jede Sendung erfolgen. Eine Gelangensbestätigung (alternativ der Original-Abliefernachweis CMR oder gleichwertig) muss innerhalb von 10 Tagen nach Zollabfertigung und Anlieferung der Ware im Original mit Empfangsbestätigung an IP übergeben werden.

Die Meldungen an das Deutsche Finanzamt über die innergemeinschaftlichen Lieferungen erfolgt durch den Fiskalvertreter (zusammenfassende Meldung/monatlich und USt-Erklärung/jährlich). Die Gelangensbestätigung wird zum Ende eines jeden Monats von IP zur Unterschrift per E-Mail zugestellt.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Zollanmeldung zum freien Verkehr mit fiskalischer Vertretung durchgeführt werden kann

- ✓ Die Ware muss unmittelbar nach erfolgter Zollabfertigung in ein weiteres EU-Land



Ihr Ansprechpartner:

Telefon **040 333976 - 285**

Holger Schumacher

Prokurist / Vertrieb & Consulting



www.ip-zoll.de



Ablaufbeschreibung einer Zollanmeldung zum freien Verkehr mit fiskalischer Vertretung

- verbracht werden
- ✓ Die Ware darf nicht in Deutschland verbleiben
- ✓ DDP/DDU-Lieferungen und „Frei Haus“ Klauseln sind bei einer Fiskalvertretung mit „direkter Vertretung“ nicht zulässig
- ✓ Sofern die bewegte Lieferung an einen weiteren EU-Erwerber erfolgt, sind auch diese steuerlichen Angaben mitzuteilen und zu prüfen
- ✓ Der EU-Erwerber darf in Deutschland steuerlich nicht gemeldet sein und in Deutschland keine steuerpflichtigen Umsätze tätigen (Bestätigung per Vollmacht ist erforderlich)
- ✓ Die entsprechende Umsatzsteuer-ID (USt-ID) des EU-Anmelders muss zum Zeitpunkt der Fiskalanmeldung vorliegen und gültig sein (Übereinstimmung mit den Stammdaten der nationalen Finanzbehörden).
- ✓ Zu jeder erfolgten Fiskalabfertigung ist zwingend ein qualifizierter Abliefernachweis des Warenempfängers aus dem EU-Land im Original bei IP abzugeben. (Nachweis des Verbringens der Ware mit Bestätigung durch den Warenempfänger unter Angabe von Ort / Datum / Firmenstempel und Unterschrift)

Zur Beauftragung notwendige Dokumente

- ✓ Eine vom EU-Anmelder gezeichnete Fiskalvollmacht mit Angabe der USt-ID
- ✓ Eine vom EU-Anmelder gezeichnete Zollvollmacht mit Angabe der EORI-Nummer und vollständigen Firmendaten
- ✓ Ein Auszug (Kopie) aus dem Handelsregister, EU-Anmelder, einmalig
- ✓ Ein schriftlicher Zollabfertigungsauftrag
- ✓ Handelsrechnung
- ✓ Packliste (wenn vorhanden)
- ✓ Bill of Lading als Beförderungsnachweis (Fotokopie ist ausreichend)
- ✓ Vorhandene Zertifikate oder Bescheinigungen



Ihr Ansprechpartner:
 Telefon **040 333976 - 285**
 Holger Schumacher
 Prokurist / Vertrieb & Consulting



www.ip-zoll.de



Gesetzliche Grundlagen der Zollanmeldung zum freien Verkehr mit fiskalischer Vertretung (Seite 1 von 2)

§ 22a Fiskalvertretung

(1) Ein Unternehmer, der weder im Inland noch in einem der in § 1 Abs. 3 genannten Gebiete seinen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Zweigniederlassung hat und im Inland ausschließlich steuerfreie Umsätze ausführt und keine Vorsteuerbeträge abziehen kann, kann sich im Inland durch einen Fiskalvertreter vertreten lassen.

(2) Zur Fiskalvertretung sind die in § 3 Nr. 1 bis 3 und § 4 Nr. 9 Buchstabe c des Steuerberatungsgesetzes genannten Personen befugt.

(3) Der Fiskalvertreter bedarf der Vollmacht des im Ausland ansässigen Unternehmers.

§ 22b Rechte und Pflichten des Fiskalvertreters

(1) Der Fiskalvertreter hat die Pflichten des im Ausland ansässigen Unternehmers nach diesem Gesetz als eigene zu erfüllen. Er hat die gleichen Rechte wie der Vertretene.

(2) Der Fiskalvertreter hat unter der ihm nach § 22d Abs. 1 erteilten Steuernummer eine Steuererklärung (§ 18 Abs. 3 und 4) abzugeben, in der er die Besteuerungsgrundlagen für jeden von ihm vertretenen Unternehmer zusammenfasst. Dies gilt für die zusammenfassende Meldung entsprechend.

(3) Der Fiskalvertreter hat die Aufzeichnungen

im Sinne des § 22 für jeden von ihm vertretenen Unternehmer gesondert zu führen. Die Aufzeichnungen müssen Namen und Anschrift der von ihm vertretenen Unternehmer enthalten.

§ 22c Ausstellung von Rechnungen im Falle der Fiskalvertretung

Die Rechnung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Hinweis auf die Fiskalvertretung
2. den Namen und die Anschrift des Fiskalvertreters
3. die dem Fiskalvertreter nach § 22d Abs. 1 erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

§ 22d Steuernummer und zuständiges Finanzamt

(1) Der Fiskalvertreter erhält für seine Tätigkeit eine gesonderte Steuernummer und eine gesonderte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a, unter der er für alle von ihm vertretenen im Ausland ansässigen Unternehmen auftritt.

(2) Der Fiskalvertreter wird bei dem Finanzamt geführt, das für seine Umsatzbesteuerung zuständig ist.



Ihr Ansprechpartner:

Telefon **040 333 97 6 - 285**

Holger Schumacher

Prokurist / Vertrieb & Consulting



www.ip-zoll.de



Gesetzliche Grundlagen der Zollanmeldung zum freien Verkehr mit fiskalischer Vertretung (Seite 2 von 2)

§ 5 Steuerbefreiungen bei der Einfuhr

(1) Steuerfrei ist die Einfuhr

3. der Gegenstände, die von einem Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer im Anschluss an die Einfuhr unmittelbar zur Ausführung von innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 6a) verwendet werden; der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer hat das Vorliegen der Voraussetzungen des **§ 6a Abs. 1 bis 3 nachzuweisen**;

1 bis 3 nachzuweisen;



§ 6a Innergemeinschaftliche Lieferung

(1) Eine innergemeinschaftliche Lieferung (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b) liegt vor, wenn bei einer Lieferung die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Unternehmer oder der Abnehmer hat den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet.

2. der Abnehmer ist a) ein Unternehmer, der den Gegenstand der Lieferung für sein Unternehmen erworben hat, b) eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand der Lieferung nicht für ihr

Unternehmen erworben hat, oder c) bei der Lieferung eines neuen Fahrzeuges auch jeder andere Erwerber

und

3. der Erwerb des Gegenstands der Lieferung unterliegt beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat den Vorschriften der Umsatzbesteuerung.